



Erwerbslosengruppe

im Landkreis Marburg - Biedenkopf

Keine Panik!

Fragebögen und Antrag zum Arbeitslosengeld II bis zur endgültigen rechtlichen Prüfung nicht ausfüllen!

Die ver.di - Erwerbslosengruppe rät allen Erwerbslosen, die Fragebögen und den Antrag zum Arbeitslosengeld II vorerst nicht auszufüllen und nicht abzugeben!

Hinweis: Dabei besteht nicht die Gefahr, dass der aktuelle Bezug von Arbeitslosenhilfe oder -geld unterbrochen wird. Weiterhin droht keine Unterbrechung des Leistungsbezugs, sollte dieser Antrag wider Erwarten doch die Grundlage für die Umsetzung der Arbeitsmarktgesetze werden, wenn er bis zum 1. Januar 2005 abgegeben wird.

Begründung

1) Der Antrag verstößt gegen geltendes Recht zum Datenschutz. So wird von erwerbstätigen Angehörigen der arbeitslosen AntragstellerInnen verlangt, eine spezielle Verdienstbescheinigung von ihrem Arbeitgeber beizubringen. Dieser erhält damit Einblick in die familiären Verhältnisse des Arbeitnehmers. Zudem wird im Antrag verlangt, die Wohnverhältnisse von Personen offenzulegen, die gar nicht der Bedarfsgemeinschaft angehören. Und dies sind nur die krassen Verstöße gegen den Datenschutz, der Antrag bedeutet faktisch dessen Abschaffung für Erwerbslose und ihr gesamtes Umfeld.

2) Das Gesetz, auf dem dieser Antrag beruht, verstößt auch in weiteren Punkten gegen Rechtsvorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. So werden im § 9 Abs. 5 des SGB II Unterhaltszahlungen von Personen einfach vorausgesetzt, die dazu gar nicht verpflichtet sind.

3) Der Antrag ist irreführend. Bei der Ausforschung des Umfelds der Erwerbslosen wird im Antrag nicht zwischen Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft unterschieden. Es wird letztlich suggeriert, dass alle Angehörigen in der gleichen Wohnung/Einfamilienhaus unterhaltspflichtig wären.

4) Das Gesetz, auf dem dieser Antrag beruht, ist nach Auskunft führender Juristen (z.B. Prof. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht) mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Die Betroffenen haben aber faktisch nicht die Möglichkeit, mittels Klage den Instanzenweg zu gehen.

In dieser Situation kann nicht verlangt werden, dass nun die Erwerbslosen der Ausforschung ihres gesamten Umfelds zustimmen. Dieser Antrag sagt aber wirklich alles über das Gesetz aus, auf dem er beruht. Eindeutig irreführend und im Gegensatz stehend zu sonstigen Rechtsvorschriften und zum Grundgesetz, führt die Ablehnung dieses Antrag zwangsläufig auch zur Kritik des *Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)*.

Einladung

ver.di - Erwerbslosengruppe im Landkreis Marburg - Biedenkopf,
Humanistische Union - Ortsverband Marburg, Arbeitskreis Erwerbslose im DGB, Marburg und
ASM e.V. laden ein zur Aufklärungs- und Informationsveranstaltung mit dem bekannten Anwalt
Dr. Peter Hauck - Scholz

Menschenwürde adé?

Eine Beratung zu Hartz IV und Arbeitslosengeld II

am 26. Juli 2004, um 19.30 Uhr, im KFZ in der Schulstraße 6, 35037 Marburg